

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal



Ergänzung zur Tagesordnung Complément à l'ordre du jour Complemento all'ordine del giorno

Sommeression 2025

Session d'été 2025

Sessione estiva 2025

Stand / état / stato: 16.05.2025

Parlamentarische Vorstösse in Kategorie IV: VBS

Inhaltsverzeichnis

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
24.3710	n	DE FR IT Mo. Götte. Government-to-Government-Geschäfte im Rüstungsbereich ermöglichen		++	✓	Molina, Schlatter
24.4626	n	DE FR IT Po. Theiler. Bekämpfung von Desinformation und Beeinflussungstätigkeiten. Der Bundesrat soll einen Antrag der Schweiz auf Beobachterstatus im G7 Rapid Response Mechanism prüfen		++		Tuena
24.4644	n	DE FR IT Mo. Theiler. Kampf gegen Desinformation und Beeinflussungsaktivitäten. Schaffung einer interdisziplinären Koordinations- stelle für Lagebild und Gegenmass- nahmen		++		Hurter Thomas
24.3066	n	DE FR IT Mo. Heimgartner. Doppelbürger sollen die Wehrpflicht in der Schweiz leisten müssen oder zumindest die Wehrpflichtersatzabgabe bezahlen müssen		-	✗	
24.3077	n	DE FR IT Mo. Addor. Dringende Wiederherstellung der Verteidigungsfähigkeit der Schweizer Armee		-	✗	

* Annahme / adoption / accogliere ++

Annahme (teilweise) / adoption (partielle) / accogliere (in parte) +

Ablehnung / rejet / respingere -

** Ja / oui / sì ✓

Nein / non / no ✗

24.3215	n	DE FR IT	Po. Golay Roger. Ausländer finanziell an der Verteidigung beteiligen	-	✗
24.3333	n	DE FR IT	Mo. Fischer Benjamin. Neuaufgabe des Zivilverteidigungsbuches	-	✗
24.3350	n	DE FR IT	Mo. (Fivaz Fabien) Walder. Gaza. Aussetzung der militärischen Zusammenarbeit mit den am Konflikt beteiligten Staaten	-	✗
24.3542	n	DE FR IT	Po. Addor. Mobilmachung der militärischen Reservebestände in Israel. Welche Lehren für die Schweiz?	-	✗
24.3827	n	DE FR IT	Mo. Addor. Keine Zusammenarbeit mit Pesco ohne Zustimmung des Parlamentes!	-	✗

Einzelne Vorstösse mit Text

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
24.3710	n	DE FR IT Mo. Götte. Government-to- Government- Geschäfte im Rüstungsbereich ermöglichen		++	✓	Molina, Schlatter

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt dafür zu sorgen, dass auch die Schweizer Regierung Rüstungsgeschäfte im sog. Government to Government Verfahren (kurz: G2G) ausländischer Staaten mit Schweizer Rüstungsfirmen ermöglicht und entsprechende Prozesse zur Verfügung stellt.

Begründung

In der Rüstungsbeschaffung wird vermehrt das sog. Government to Government Verfahren (kurz: G2G) angewandt. Dabei geht es darum, dass der ausländische Staat, der ein entsprechendes Rüstungsgut beschaffen möchte, dieses nicht direkt bei der Rüstungsfirma im anderen Land beschafft, sondern dies als Geschäft von Staat zu Staat bei der anderen Regierung bezieht. Auch die Schweiz wendet dieses Verfahren an. So wurde zB der Vertrag für das neue Kampfflugzeug nicht von armasuisse mit dem Hersteller Lockheed-Martin abgeschlossen, sondern mit der US-Regierung, die wiederum den Vertrag mit dem Hersteller schloss.

Wie in der Antwort des Bundesrates auf eine entsprechende Interpellation (23.4430 – Maja Riniker) ausgeführt, sehen sich Schweizer Rüstungsfirmen je länger je mit der Forderung konfrontiert, dass der bestellende Staat das Rüstungsgut im G2G Verfahren einkaufen möchte. Da aber die Eidgenossenschaft dafür bis heute keinen Prozess anbietet, bleiben die Schweizer Rüstungsfirmen bei diesen Geschäften aussen vor. Auch für die beteiligten Staaten (ein- und verkaufender Staat) hat der Bundesrat viele Vorteile hervorgehoben. So zB die verbesserte Transparenz, die Kosteneffizienz dank der Nutzung von Skaleneffekten, Verstärkung der Kooperation etc. Er wird deshalb beauftragt, einen entsprechenden Prozess zu schaffen, der es künftig erlauben soll, dass auch Schweizer Rüstungsfirmen im G2G Prozess anbieten und liefern können.

Stellungnahme BR/Behörde

Aus Sicht des Bundesrates ist es sicherheitspolitisch unabdingbar, dass die Schweiz die Möglichkeit von G2G-Geschäften kennt. Eine Einführung sollte nicht verzögert werden. Die Motion ist daher im Sinne eines Grundsatzentscheides anzunehmen. Im Rahmen der Umsetzung wird der Bundesrat über die Art und Weise, wie G2G-Prozesse schlussendlich ausgestaltet werden, befinden.

Der Bundesrat beantragt die Annahme der Motion.

Antrag BR/Behörde

Annahme

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
24.4626	n	DE FR IT Po. Theiler. Bekämpfung von Desinformation und Beeinflussungstätigkeit en. Der Bundesrat soll einen Antrag der Schweiz auf Beobach- terstatus im G7 Rapid Response Mechanism prüfen		++		Tuena

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, einen Antrag der Schweiz auf Beobachterstatus im G7 Rapid Response Mechanism zu prüfen.

Begründung

Der Bericht in Erfüllung des Postulates 22.3006 zeigt auf, dass Beeinflussungsaktivitäten und Desinformation gegen die Schweiz bereits heute Realität sind. Um das Lagebild für die Schweiz in diesem Bereich zu optimieren soll der Bundesrat prüfen, ob die Schweiz als Sitz zahlreicher internationaler Organisationen und wirtschaftlich globaler Player den Status als Beobachterin im G 7 Rapid Response Mechanism erhalten soll. Der G7 Rapid Response Mechanism wurde 2018 eingerichtet, um den Informationsraum zu analysieren und Bedrohungen zu identifizieren. Der Mechanismus sieht auch gemeinsame Massnahmen und Koordination vor. Australien, Neuseeland, die Niederlande, die Nato und Schweden sind bereits als Beobachter in diesem Gremium vertreten.

Stellungnahme BR/Behörde

Der Bundesrat beantragt die Annahme des Postulates.

Antrag BR/Behörde

Annahme

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
24.4644	n	DE FR IT Mo. Theiler. Kampf gegen Desinformation und Beeinflussungsaktivität en. Schaffung einer interdisziplinären Ko- ordinationsstelle für Lagebild und Gegen- massnahmen		++		Hurter Thomas

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, eine interdisziplinäre Koordinationsstelle für Lagebild und Gegenmassnahmen zum Kampf gegen Desinformation und Beeinflussungsaktivitäten zu schaffen.

Begründung

Der Bericht in Erfüllung des Postulates 22.3006 "Auslegeordnung zur Bedrohung der Schweiz durch Desinformationskampagnen" zeigt auf, dass Beeinflussungsaktivitäten und Desinformation gegen die Schweiz bereits heute Realität sind. Die Bekämpfung umfasst naturgegeben viele Departemente und Bereiche und verfügt zur Zeit über keine Koordinationsstelle. Eine solche Stelle würde sowohl den Entwurf eines wöchentlichen Lagebildes (analog des Lagebildes der Armee), als auch zu treffende Gegenmassnahmen umfassen, um die Bekämpfung von Desinformation schnellstmöglich aufzunehmen.

Ebenso wird der Austausch der entsprechenden Gremien auf internationaler Ebene institutionalisiert.

Stellungnahme BR/Behörde

Der Bundesrat versteht die interdisziplinäre Koordinationsstelle als eine interdepartementale Koordinations- oder Arbeitsgruppe, im konkreten Fall geleitet durch das Staatssekretariat für Sicherheitspolitik (SEPOS), welche die Arbeiten in enger Zusammenarbeit mit anderen Stellen von Bund und Kantonen koordiniert, wie es der Bericht in Erfüllung des Postulates 22.3006 vorsieht. Zu den Aufgaben gehören die Koordination und Analyse eines Lagebildes sowie die Vorbereitung allfälliger Massnahmen.

Der Bundesrat beantragt die Annahme der Motion.

Antrag BR/Behörde

Annahme

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
24.3066	n	DE FR IT Mo. Heimgartner. Doppelbürger sollen die Wehrpflicht in der Schweiz leisten müs- sen oder zumindest die Wehrpflichtersatz- abgabe bezahlen müs- sen		-	X	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, Massnahmen zu treffen, damit schweizerische Doppelbürger die Wehrpflicht in der Schweiz nicht durch Scheindienstleistungen im Ausland erfüllen können. Dafür sollen die entsprechenden Rechtsgrundlagen dahingehend angepasst werden, dass eine absolvierte militärische Dienstleistung von Doppelbürgern im Ausland in einem vergleichbaren Ausmass wie in der Schweiz geleistet werden muss, damit sie anerkannt wird. Wird die Dienstleistung im Ausland nicht als vergleichbar eingestuft, so müssen die entsprechenden Doppelbürger in der Schweiz die Wehrpflichtersatzabgabe in der Schweiz in vollem Mass bezahlen.

Begründung

Es gibt viele Möglichkeiten, wie die Wehrpflicht in der Schweiz umgangen werden kann. Ein Beispiel dafür ist das einfache Umgehen der Schweizer Wehrpflicht für Schweiz-Französische Doppelbürger. In Frankreich gibt es keine Wehrpflicht und so ist es den Doppelbürgern möglich, in Frankreich nur an der Orientierungsveranstaltung teilzunehmen, wofür Teilnehmer eine Bestätigung erhalten. Diese Bestätigung für die Teilnahme an einem eintägigen Kurs wird von der Schweiz als geleistete Wehrpflicht anerkannt. Der Vergleich der geleisteten Dienstzeit von einem Tag gegenüber alleine 18 Wochen Rekrutenschule ist ein krasser Fehlanreiz – gerade in Zeiten, in denen der Schweizer Armee das Personal fehlt. Wer in der Schweiz lebt und auch die schweizerische Staatsangehörigkeit hat, soll die selben Pflichten wie die anderen Bürger haben und sich auch für unsere Sicherheit einsetzen müssen und den Wehrdienst bei uns leisten.

Stellungnahme BR/Behörde

Gemäss allgemeinem Völkerrecht kann jeder Staat eine Doppelbürgerin oder einen Doppelbürger als seine eigene Bürgerin oder seinen eigenen Bürger betrachten und behandeln, ohne auf die andere Staatsangehörigkeit Rücksicht nehmen zu müssen. Dies gilt auch für die Erfüllung der militärischen Pflichten. Artikel 5 des Militärgesetzes (SR 510.10) sieht aber vor, dass Schweizer, die das Bürgerrecht eines anderen Staates besitzen und dort ihre militärischen Pflichten erfüllen oder Ersatzleistungen erbracht haben, in der Schweiz nicht militärdienstpflichtig sind, dass Schweizer, die das Bürgerrecht eines anderen Staates besitzen und dort ihre militärischen Pflichten erfüllen oder Ersatzleistungen erbracht haben, in der Schweiz nicht militärdienstpflichtig sind. Zudem kann der Bundesrat mit anderen Staaten Vereinbarungen über die gegenseitige Anerkennung der Erfüllung der Militärdienstpflicht von Doppelbürgern abschliessen. Mit Frankreich besteht seit 1997 ein solches Abkommen (SR 0.141.134.92). Französisch-schweizerische Doppelbürger, die an der "Journée défense et citoyenneté" (JDC) - früher "Journée d'appel de préparation à la défense" genannt - teilnehmen, haben ihre militärischen Pflichten nach französischem Recht erfüllt. Es ist nicht Sache der Schweiz, Art oder Umfang der militärischen Pflichten in einem anderen Land zu beurteilen oder zu kritisieren. Die heutige Regelung garantiert Rechtssicherheit für Doppelbürger; sie hat sich bewährt. Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
24.3077	n	DE FR IT Mo. Addor. Dringende Wiederherstellung der Verteidigungsfähigkeit der Schweizer Armee		-	✗	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, mit dem Voranschlag 2025 einen integrierten Aufgaben- und Finanzplan (IAFP) vorzulegen, der eine schrittweise Erhöhung der Armeeaussgaben vorsieht, bis diese im Jahre 2030 mindestens einem Prozent des BIP entsprechen. Zu diesem Zweck schöpft er alle Möglichkeiten nach Artikel 126 der Bundesverfassung aus.

Begründung

2029 wird die Armee aufgrund der Sparmassnahmen, die für die Erleichterung der Annahme des Voranschlags 2024 des Bundes ergriffen worden sind, ihre gesamte Verteidigungsfähigkeit eingebüsst haben.

Die Artilleriesysteme und Luftverteidigungssysteme kurzer und mittlerer Reichweite müssen ersetzt werden. Europa rüstet wieder auf und wir sollten von den Aufträgen unserer Nachbarn profitieren und uns von ihnen inspirieren lassen. Jeglicher Aufschub der Finanzierung würde die Schweiz zu einer Käuferin zweiten Ranges machen, denn die produzierenden Länder rüsten prioritär ihre eigenen Armeen und ihre Verbündeten aus.

Die Modernisierung des Leopard-Panzers war für die Mitte der 2030er-Jahre vorgesehen. Die aktuellen Konflikte zeigen jedoch, dass eine Modernisierung schon vorher nötig ist. Mehrere unserer Nachbarn schliessen sich zusammen, um gemeinsame Programme durchzuführen. Ohne rasch verfügbare Mittel wird die Schweiz ein Jahrzehnt warten müssen. Alle europäischen Ländern haben die Situation und die strategische Bedrohung erkannt. Sie wollen mindestens zwei Prozent ihres BIP in die Verteidigung zu investieren, wobei 20 Prozent davon für die Erneuerung oder Modernisierung des Materials verwendet werden müssen. Schliesslich sehen zahlreiche Armeen vor, ihren Bestand um 150 Prozent zu erhöhen.

Um den neuen Finanzierungsrahmen zu berücksichtigen, plant die Schweizer Armee, lediglich einen Drittel des Materials zu erneuern (Prozess AGILO). Die Folge: Zwei Drittel der Einheiten müssen sich noch während 10 bis 20 Jahren mit veraltetem, ja sogar gefährlichem Material begnügen. Dieser Plan würde eine «Zwei-Klassen-Armee» schaffen: Bestimmte Einheiten würden modernes Material erhalten, während die anderen abgehängt würden. Müssten die Ausbildungsgänge und Instandhaltungen jeweils doppelt durchgeführt werden, würden die erhofften Einsparungen zunichtegemacht. Schlimmer noch: Eine Beschaffung in Tranchen hätte höhere Einheitspreise zur Folge, während Grossserienbestellungen, in Zusammenarbeit mit ausländischen Entwicklungs- und Beschaffungsprogrammen, die Kosten stark reduzieren könnten und es der Schweizer Industrie ermöglichen würden, Komponenten für den Materialbestand unserer Nachbarn zu produzieren.

Stellungnahme BR/Behörde

Die Situation des Bundeshaushalts ist anspruchsvoll. 2024 wird eine Aufgaben- und Subventionsüberprüfung vorgenommen mit dem Ziel, ab 2027 mind. 4 Mrd. und ab 2030 mind. 5 Mrd. (inkl. 1 Mrd. zur Finanzierung der 13. AHV-Rente) Einsparpotential zu eruieren, damit die Schuldenbremse eingehalten werden kann.

Der Bundesrat ist der Meinung, dass aus sicherheitspolitischer Sicht die Verteidigungsfähigkeit der Armee in absehbarer Zeit wiederhergestellt werden muss. Der Bundesrat und das Parlament haben entsprechend beschlossen, die Armeeaussgaben bis 2035 auf 1 % des BIP zu erhöhen. Eine raschere Erhöhung der Armeeaussgaben, so dass diese bis 2030 1 % des BIP erreichen würden, ist aus Sicht des Bundesrats innerhalb der Schuldenbremse nicht finanzierbar. Zur Frage einer ausserordentlichen Finanzierung hat sich der Bundesrat ebenfalls mehrfach geäussert (Motion 23.3843 Salzmann und Motion FK-N 23.4350). Darin hat er festgehalten, dass die in Artikel 15 FHG gestellten Anforderungen an ausserordentliche Ausgaben (namentlich «aussergewöhnliche und vom Bund nicht steuerbare Entwicklungen») weder für das Wachstum der Armeeaussgaben noch für den Bundesbeitrag an den Wiederaufbau der Ukraine erfüllt sind. Die Höhe der Beiträge kann gesteuert werden, weshalb diese Ausgaben nicht ausserordentlich verbucht werden können. Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
24.3215	n	DE FR IT Po. Golay Roger. Ausländer finanziell an der Verteidigung betei- ligen		-	✗	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt zu prüfen, wie ausländische Männer mit Wohnsitz in der Schweiz, die Militärdienst leisten oder die Wehrpflichtersatzabgabe entrichten müssten, wenn sie Schweizer Bürger wären, finanziell beteiligt werden könnten.

Der Bundesrat wird beauftragt, die verschiedenen Möglichkeiten einer Umsetzung zu prüfen.

Begründung

Der Anteil der ausländischen Bevölkerung ist in der Schweiz sehr hoch. Mit diesem Postulat soll die Gleichbehandlung zwischen den Angehörigen jener Bevölkerungsgruppe wiederhergestellt werden, die gemäss Artikel 59 Absatz 1 der Bundesverfassung dazu verpflichtet ist, zur Sicherheit des Landes beizutragen, indem sie Militärdienst leistet.

Da die finanziellen Mittel für die Verteidigung stets kleiner sind als nötig, wäre die finanzielle Beteiligung von Ausländern fair und auch begrüssenswert.

Stellungnahme BR/Behörde

Die Dienstpflicht wird bisher als Bürgerpflicht verstanden. Ausländerinnen und Ausländer sind in der Schweiz auf Bundesebene von den politischen Mitbestimmungsrechten ausgeschlossen. Der Bundesrat erachtet es daher als Ungleichbehandlung, wenn Pflichten, aber keine Rechte übertragen würden. Ergänzend müsste für Ausländer analog zu Schweizer Bürgern auch die Möglichkeit geschaffen werden, anstelle der finanziellen Beteiligung Militärdienst zu leisten. Die Ersatzabgabepflicht ist eine direkte Folge der Dienstpflicht. Eine Ersatzabgabepflicht wäre daher nur denkbar, wenn auch eine Dienstpflicht bestünde. Die im Postulat vorgeschlagene finanzielle Beteiligung ausländischer Männer an den Verteidigungsausgaben würde eine Änderung der Bundesverfassung erforderlich machen.

Ausländerinnen und Ausländer mit Wohnsitz in der Schweiz beteiligen sich bereits heute finanziell an Bundesaufgaben, sofern sie steuerpflichtig sind. Eine Ausweitung auf eine Abgabe in Anlehnung an die Wehrpflichtersatzabgabe ist vom Bundesrat nicht vorgesehen.

Zu den finanziellen Mitteln für die Verteidigung: Der Bundesrat will die Ausgaben der Armee schrittweise im Rahmen der Möglichkeiten des Bundeshaushaltes erhöhen.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
24.3333	n	DE FR IT Mo. Fischer Benjamin. Neuaufgabe des Zivil- verteidigungsbuches		-	X	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, über die zuständigen Stellen eine aktuelle Auflage des Zivilverteidigungsbuchs zu erarbeiten und der Bevölkerung zur Verfügung zu stellen.

Begründung

Im September 1969 wurde das Zivilverteidigungsbuch vom Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement im Auftrag des Bundesrats an alle Haushaltungen der Schweiz abgegeben. Es handelt sich dabei um einen umfassenden Ratgeber über den zivilen Schutz des Landes und der Bevölkerung im Rahmen der damaligen geistigen Landesverteidigung. In der aktuellen geopolitischen Lage sind sowohl hybride als auch konventionelle Bedrohungen erheblich gestiegen. Das aktuelle Konfliktpotential hat das Niveau von 1969 erreicht, wenn nicht sogar bereits überschritten. Es ist dringend nötig, dass sich die Schweizer Bevölkerung adäquat auf wahrscheinliche Bedrohungsszenarien inklusive einer grösseren geopolitischen Eskalation vorbereiten kann. Die Neuaufgabe des Zivilverteidigungsbuchs soll der Sensibilisierung, der Information und dem Schutz der Bevölkerung vor äusseren Einwirkungen auf die Souveränität, die Demokratie und die Landessicherheit dienen.

Stellungnahme BR/Behörde

Der Bundesrat ist sich bewusst, dass die Bevölkerung auf Grund der angespannten geopolitischen Lage sensibilisiert und informiert sein muss. Er erachtet die Verteilung eines Zivilverteidigungsbuches jedoch nicht als zielführendstes Instrument und setzt daher auf einen anderen Ansatz, welcher auch dem heutigen Medienverhalten der Gesellschaft entspricht: Die mit der Sicherheit des Landes, dem Schutz der Bevölkerung und ihrer Lebensgrundlagen beauftragten Akteure von Bund und Kantonen stellen die Informationen dazu laufend in aktualisierter Form und lagegerecht bereit. Das Bundesamt für Bevölkerungsschutz betreibt u.a. zu diesem Zweck die Alertswiss-App, die neben der Alarmierungsfunktion auch verschiedene praktische Informationen zu Themen des Bevölkerungsschutzes enthält (z.B. Erstellung eines Notfallplans, praktisches Vorgehen bei verschiedenen Gefährdungen). Auch die Website des BABS enthält beispielsweise interaktive Dossiers und Kurzfilme zu Betrieb und Unterhalt von Schutzräumen. Eine Koordination der zivilen und militärischen sicherheitspolitischen Instrumente ist zudem nötig, um den Bedrohungen und Gefahren für die Schweiz und ihrer Bevölkerung effizient begegnen zu können. Die Grundlage dazu legen die periodischen Sicherheitspolitischen Berichte des Bundesrates – der Nächste ist für 2025 vorgesehen. Dem Anliegen der Motion wird somit bereits in geeigneter, an die heutigen Gegebenheiten und die Bedürfnisse der Bevölkerung angepasster Form Rechnung getragen. Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
24.3350	n	DE FR IT Mo. (Fivaz Fabien) Walder. Gaza. Aus- setzung der militäri- schen Zusammen- arbeit mit den am Konflikt beteiligten Staaten		-	✗	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, bis zur Beendigung des Konflikts in Gaza jegliche militärische Zusammenarbeit – einschliesslich der Beschaffung und Lieferung von Waffen sowie von Dual-Use- und besonderen militärischen Gütern – mit den beteiligten Staaten auszusetzen.

Begründung

Als neutrales Land und Depositärstaat der Genfer Konventionen kann es sich die Schweiz nicht leisten, sich an den Kriegshandlungen von Konfliktparteien zu beteiligen. Nach dem schrecklichen Terrorangriff vom 7. Oktober 2023, bei dem mehr als 1200 Menschen getötet wurden, fiel Israels Gegenschlag ebenfalls äusserst brutal aus. Schätzungen zufolge haben seither mehr als 30 000 Menschen im Gazastreifen ihr Leben verloren. Vor diesem Hintergrund muss die militärische Zusammenarbeit mit den Kriegsparteien ausgesetzt werden.

Die Schweiz führt nämlich trotz des Konflikts seit vielen Jahren besondere militärische Güter aus, in erster Linie nach Israel. Ausserdem kauft sie dort Rüstungsgüter (ADS15-Drohnen und INTAF-System des Herstellers Elbit). Bei diesen Beschaffungen arbeitet die Schweiz mit israelischen Unternehmen zusammen, insbesondere indem sie Informationen und Technologien austauscht.

In seiner Stellungnahme zur Interpellation Molina 23.4467 bestätigt der Bundesrat, dass eine punktuelle Zusammenarbeit im Rüstungs- und Sicherheitsbereich besteht. Diese muss bis zum Ende des Konflikts ausgesetzt werden.

Stellungnahme BR/Behörde

Aufgrund der aktuellen Lage beschränkt die Schweiz die militärischen Kontakte mit Israel auf einen Informationsaustausch zu Themen der Streitkräfteentwicklung. Dies erfolgt insbesondere im Kontext laufender Beschaffungsprojekte der Armee. Darüber hinaus unterhalten die Schweiz und Israel derzeit keine militärische Kooperation.

Wie der Bundesrat in seiner Stellungnahme zur Interpellation 23.4467 bereits ausgeführt hat, besteht zwischen der Schweiz und Israel kein Rüstungsabkommen. Es bestehen einzelne vertraglich vereinbarte Geschäftsbeziehungen mit israelischen Unternehmen, die als Lieferanten in verschiedene Beschaffungsprojekte des Bundes involviert sind. Bei den Beschaffungen findet kein Technologietransfer nach Israel statt (vgl. Antworten des Bundesrates auf die Anfrage 18.1093 sowie auf die Fragen 19.5311 und 23.7887).

Gerade in der aktuellen geopolitischen Lage wäre es für die Sicherheit der Schweiz kontraproduktiv, laufende Beschaffungen auszusetzen und damit nicht absehbare zeitliche Verzögerungen oder gar Projektabbrüche in verschiedenen Beschaffungen zu akzeptieren. Die notwendige Stärkung der Verteidigungsfähigkeit der Schweiz würde damit massgeblich behindert. Zudem würde die Schweiz im Falle einer Suspendierung oder Sistierung laufender Projekte vertragsbrüchig und müsste mit erheblichen finanziellen Konsequenzen und langwierigen juristischen Auseinandersetzungen rechnen.

Alle Beschaffungen des Bundes erfolgen gemäss den gültigen gesetzlichen Vorgaben, insbesondere dem Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB, SR 172.056.1). Die Angebote von verschiedenen Anbietern, darunter auch solche aus Israel, werden objektiv bewertet und das vorteilhafteste Angebot gemäss den gesetzlichen Grundlagen ausgewählt. Bei internationalen Rüstungsbeschaffungen werden zudem auch aussenpolitische Aspekte berücksichtigt.

Wie der Bundesrat bereits in seinen Antworten auf die Interpellation 23.4467 und die Dringliche Anfrage 21.1039 festgehalten hat, verlangen die Bewilligungskriterien des Kriegsmaterialgesetzes bereits heute die Ablehnung von definitiven Ausfuhren von Kriegsmaterial nach Israel sowie zu anderen in den Nahostkonflikt involvierten Endempfängern. Gesuche für die Ausfuhr von doppelt verwendbaren Gütern und besonderen militärischen Gütern werden fallweise nach den international harmonisierten Kriterien der Güterkontrollgesetzgebung beurteilt. Ein Abweichen von dieser Einzelfallbeurteilung ist nur möglich, falls die Vereinten Nationen oder Staaten, die sich zusammen mit der Schweiz an internationalen Exportkontrollmassnahmen beteiligen, die Ausfuhr solcher Güter verbieten und sich an diesen Verboten die wichtigsten Handelspartner der Schweiz beteiligen. Güter, die direkt im Konflikt eingesetzt werden können, werden zurzeit nicht bewilligt.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
24.3542	n	DE FR IT Po. Addor. Mobilmachung der militärischen Reser- vebestände in Israel. Welche Lehren für die Schweiz?	-		✗	

Eingereichter Text

Israels Wirtschaft leidet darunter, dass die israelischen Verteidigungskräfte seit dem 7. Oktober 2023 in grossem Umfang auf ihre Reservebestände zurückgreifen. Der Bundesrat wird beauftragt, einen Bericht vorzulegen, der aufzeigt, welche Lehren die Schweiz aus diesen Umständen zieht.

Der Bericht soll aufzeigen, ob eine Mobilmachung aller Schweizer Dienstpflichtigen den Ansprüchen an die Sicherheit und die Verteidigung entsprechen kann, ohne die Schweizer Wirtschaft über längere Zeit komplett zu destabilisieren. Zudem soll der Bericht Massnahmen skizzieren, mit denen die Folgen eines Rückgriffs auf die Mobilmachung verringert werden könnten und die es so den Wirtschaftsakteuren erlauben würden, ihre Aktivitäten besser zu planen – beispielsweise durch die Erhöhung des Bestandes an Personen, die während des ganzen Jahres Militärdienst leisten.

Begründung

Die Interpellation Tuena 20.4291 bezog sich auf ein vergleichbares Thema: Es ging um die Frage nach der Durchhaltefähigkeit des Schweizerischen Milizsystems im Falle eines Grossaufgebots. Die Frage bezog sich damals auf die Corona-Krise. Der Bundesrat wollte sich in seiner Antwort nicht festlegen, denn – so sagte man uns – es gäbe keine Präzedenzfälle, aus denen man Lehren ziehen könnte.

Heute gibt es aber ein Beispiel: der Staat Israel, dessen Bevölkerung mit derjenigen der Schweiz vergleichbar ist und der neben einer allgemeinen Wehrpflicht auch ein System zur Mobilisierung der Reservebestände kennt.

Zur Erinnerung: Die israelische Zentralbank hat im November geschätzt, dass der gegenwärtige Krieg bis 2025 rund 53 Milliarden US-Dollar kosten wird.

Die Mobilmachung von 360 000 Reservistinnen und Reservisten übt einen hohen Druck auf die öffentlichen Finanzen Israels aus. Zu Beginn der Kampfhandlungen hat die israelische Regierung geschätzt, dass sich diese Kosten auf 41 Millionen US-Dollar pro Tag belaufen würden. Berücksichtigt man die bisherige Dauer der Feindseligkeiten, könnten die zusätzlichen Personalkosten bis im Januar 2024 rund 4,2 Milliarden US-Dollar erreicht haben.

Der Krieg hatte auch noch andere Auswirkungen auf die israelische Wirtschaft. Da die Reservistinnen und Reservisten circa 8 Prozent aller israelischen Arbeitskräfte ausmachen, hat die Mobilmachung eine Verknappung des Angebots an Arbeitskräften zur Folge. Laut der israelischen Zentralbank belaufen sich die daraus resultierenden indirekten Wirtschaftskosten allein für die ersten fünf Wochen der Operation auf 2,5 Milliarden israelische Schekel (684 Millionen US-Dollar).

Stellungnahme BR/Behörde

Israel kann nur sehr begrenzt mit der Schweiz verglichen werden: Die Sicherheitslage ist nicht dieselbe und somit ist das Leistungsprofil der israelischen Armee nicht mit dem der Schweizer Armee vergleichbar.

Der heutige Bestand der Schweizer Armee ist im Verhältnis zur Anzahl der Erwerbstätigen marginal. Im 1. Quartal 2024 waren in der Schweiz gemäss dem Bundesamt für Statistik 5,309 Millionen Personen erwerbstätig. Müsste im Falle eines Einsatzes der effektive Bestand an Angehörigen der Armee aufgebots werden, dann betrüge diese Anzahl im Vergleich zur Gesamtzahl der erwerbstätigen Personen lediglich rund 2.7 Prozent. In Härtefällen können die jeweiligen Kommandanten zudem Angehörige der Armee von einer Mobilmachung dispensieren, wenn beispielsweise ein wichtiger Bedarf für die Wirtschaft nachgewiesen ist. In Härtefällen können die jeweiligen Kommandanten zudem Angehörige der Armee von einer Mobilmachung dispensieren, wenn beispielsweise ein wichtiger Bedarf für die Wirtschaft nachgewiesen ist.

Für die Erhöhung der Anzahl dienstleistender Armeeangehöriger durch das Jahr müssten die Altersgrenzen für die Militärdienstpflichtigen und ihre Anzahl zu leistender Dienstage wesentlich erhöht werden, was für den Bundesrat aktuell keine Option ist (siehe auch Frage Heimgartner [23.7061](#)).

Angesichts der aktuellen Finanzlage des Bundes würde eine wesentlich höhere Anzahl an Dienstpflichtigen, die jährlich ihren Dienst leisten, kaum tragbare Mehrkosten verursachen.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
24.3827	n	DE FR IT Mo. Addor. Keine Zusammenarbeit mit Pesco ohne Zustimmung des Parlamentes!	-		X	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, dem Parlament den Beitritt zu jedem Projekt der Permanent Structured Cooperation (PESCO) zu unterbreiten und in der Zwischenzeit den Vollzug seines Beschlusses vom 21. August 2024 zur Teilnahme an den Projekten "Military Mobility" und "Cyber Ranges Federation" aufzuschieben.

Begründung

Am 21. August 2024 genehmigte der Bundesrat die Teilnahme der Schweiz an zwei PESCO-Projekten, eines (Military Mobility) zur Erleichterung der militärischen Mobilität innerhalb Europas und das andere (Cyber Ranges Federation) zur Verbesserung der internationalen Zusammenarbeit im Bereich der Cyberverteidigung.

Die PESCO ist ein Kind der EU. Die Teilnahme an den PESCO-Projekten kann, ja muss sogar als Schritt hin zu einem schleichenden Beitritt zur EU oder zumindest zu einer Organisation für kollektive Sicherheit interpretiert werden. Unter dem Blickwinkel von Artikel 140 Absatz 1 Buchstabe a der Bundesverfassung (BV) muss die Teilnahme an Programmen einer Einrichtung, die als Embryo eines Europas der Verteidigung oder sogar einer europäischen Armee dargestellt wird, offensichtlich dem obligatorischen Referendum unterstellt werden. Dies gilt umso mehr, als die Teilnahme an solchen Projekten offensichtlich die Frage der Neutralität nach den Artikeln 173 Absatz 1 Buchstabe a und 185 Absatz 1 BV berührt, um nicht zu sagen, ihr völlig zuwiderläuft. Ein weiteres Problem ist die Aussicht, dass die Ukraine eines Tages der PESCO beitreten oder "nur" an PESCO-Projekten teilnehmen könnte (was die Ukraine offenbar beantragt). Dadurch wäre die Schweiz dem Risiko ausgesetzt, gemeinsam mit der Ukraine an Übungen teilnehmen zu müssen.

In einem Bericht, den das VBS in beunruhigender Weise, unter Verletzung des Öffentlichkeitsprinzips und unter Missachtung der Befugnisse des Parlaments, beharrlich geheim hält, wird das Projekt mit dem Namen "Military Mobility" als eine Art "Schengen der Streitkräfte" beschrieben. Wird es ausländischen Streitkräften also erlaubt sein, die Schweiz auf dem Land- oder Luftweg zu durchqueren? Werden Schweizer Militärverbände auf dem Gebiet der EU oder des Schengenraums eingesetzt werden, und wenn ja, welche Art von Einsätzen ist geplant? Besteht die Gefahr, dass Schweizer Soldaten im Sarg in die Heimat zurückgebracht werden?

Stellungnahme BR/Behörde

Die Permanent Structured Cooperation PESCO ist ein Rahmen für die Zusammenarbeit, der es den Mitgliedern der Europäischen Union (EU) ermöglicht, gewisse militärische Fähigkeiten weiterzuentwickeln, gemeinsame Rüstungsprojekte durchzuführen sowie die Interoperabilität ihrer Streitkräfte zu erhöhen. Zurzeit gibt es rund 60 laufende Projekte. Es handelt sich um keine kollektive Verteidigungsorganisation. Als Drittstaat kann die Schweiz nicht Mitglied dieser Zusammenarbeit werden. Sie kann einzig dazu eingeladen werden, an Projekten teilzunehmen, indem sie rechtlich nicht verbindliche Vereinbarungen mit den europäischen Partnern unterzeichnet.

Gemäss Artikel 184 Absatz 1 der Bundesverfassung (BV, SR 101) liegt die grundsätzliche Zuständigkeit für die Besorgung der auswärtigen Angelegenheiten beim Bundesrat. In der Praxis wie in der Rechtslehre ist allgemein anerkannt, dass dies auch die Kompetenz des Bundesrates zum Abschluss rechtlich nicht verbindlicher Vereinbarungen einschliesst. Der Entscheid zur Teilnahme an zwei PESCO-Projekten sowie die Unterzeichnung einer rechtlich nicht verbindlichen Vereinbarung stützen sich auf die Zuständigkeit des Bundesrates im Bereich der auswärtigen Angelegenheiten. Die Aussenpolitische Kommission des Nationalrats sowie die Sicherheitspolitischen Kommissionen des National- und Ständerats haben den Wunsch geäussert, zur Teilnahme an den beiden PESCO-Projekten konsultiert zu werden. Die APK-N, die APK-S sowie die SiK-S unterstützen die Teilnahme an beiden Projekten. Die SiK-N wird am 21. November 2024 konsultiert.

Mit seinem Entscheid vom 21. August 2024 strebt der Bundesrat die Teilnahme an den Projekten *Military Mobility* und *Cyber Ranges Federation* an, um gewisse militärische Fähigkeiten zu stärken. Es handelt sich um Fachkooperationen, die einerseits dank standardisierter und vereinfachter Verfahren die militärische Mobilität erleichtern und andererseits mittels gemeinsamer Übungen im Bereich der Cyberabwehr die Ausbildung verbessern und die Interoperabilität der Schweizer Armee stärken sollen.

Die Teilnahme an den zwei PESCO-Projekten wird in Übereinstimmung mit dem Neutralitätsrecht ausgestaltet. Die neutralitätsrechtlichen Pflichten der Schweiz sowie die nationalen Entscheidungskompetenzen werden von diesen zwei Projekten nicht angetastet. Die Schweiz prüft Gesuche um Grenzübertritt und Durchreise sowie die Möglichkeit der Durchführung gemeinsamer Übungen im Bereich Cyber auf Einzelfallbasis. Eine allfällige Teilnahme der Ukraine an den Projekten würde die Schweiz keinesfalls zu einer Zusammenarbeit mit diesem Land verpflichten. Es gibt auch keine Pflichten in Bezug auf die Verschiebung von Schweizer Militärpersonal oder -material ins Ausland. Zudem werden die zwei Verwaltungsvereinbarungen, wie in Kooperationsprojekten regelmässig der Fall, eine Suspendierungsklausel in Bezug auf die Neutralität enthalten.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung